

Unternehmen vor Gericht

Revolutionäre Änderung im österreichischen Strafrecht – Expertenrunde

WIEN (SN). Der Jahresbeginn markiert einen Systemwandel im österreichischen Strafrecht: Konnten bisher nur natürliche Personen strafrechtlich belangt werden, so sind nach dem Inkrafttreten des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes („Unternehmensstrafrecht“) auch juristische Personen für strafbare Handlungen ihrer Mitarbeiter und Geschäftsführer gerichtlich strafbar, sofern die Tat zugunsten des Verbandes begangen wurde oder bestimmte, den Verband treffende Pflichten verletzt wurden.

Im Klartext bedeutet das: Auch Gesellschaften selbst können vom Staatsanwalt bzw. einem Privatankläger wegen strafrechtlich relevanter Handlungen angeklagt werden. Beispielsweise stehen nunmehr das Spital und nicht nur der behandelnde Arzt, das Bauunternehmen und

nicht bloß der Baupolier vor dem Strafrichter.

Entspricht dies einem tatsächlichen Strafbedürfnis im Dienste der Spezial- und Generalprävention – oder ermöglicht das Unternehmensstrafrecht nur noch medienwirksamere Strafprozesse, zumal nun auch Geschäftsführung bzw. Vorstand als Vertreter des angeklagten Unternehmens vor Gericht stehen? Diese Fragen sollen am 10. Jänner im WIFI-Gebäude in Wien bei einer Podiumsdiskussion erörtert werden, die von der FH Wien/Studiengang Unternehmensführung der WKW veranstaltet wird. Das Podium ist hochkarätig besetzt: Mit Reinhold Mitterlehner (Stv. Generalsekretär der Wirtschaftskammer), Werner Hochreiter (AK Wien), Franz Kronsteiner (DAS-Rechtsschutzversi-

cherung) und dem Strafrechtsexperten RA Richard Soyer sind wichtige Insider vertreten.

Österreichische Unternehmer/-innen müssen sich jedenfalls künftig auf eine schärfere strafrechtliche Verantwortlichkeit einstellen und auch mit steigenden Kosten rechnen: Da man Gesellschaften anders als natürliche Personen nicht einsperren kann, sieht das neue Gesetz nicht nur Geldstrafen bis zu 1,8 Mill. Euro (bei einem Höchsttagesatz von 10.000 Euro) vor, sondern auch eine Art „Vorstrafenregister“ für juristische Personen: Dieses wird etwa beim Unternehmensverkauf zwingend mitübertragen und kann den Unternehmenswert empfindlich beeinträchtigen. Auch für bestehende Rechtsschutzversicherungen besteht ein Anpassungsbedarf.